



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Leopoldsdorf im Marchfelde hat in seiner Sitzung am 19.03.2018, Top 14 folgende

**Friedhofsgebührenordnung**  
**nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007**  
für den Friedhof in der Marktgemeinde Leopoldsdorf  
(KG Leopoldsdorf/M. und KG Breitstetten)

beschlossen:

§ 1

**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen

1. Einzelgrab	bis 2 Leichen	€ 125,--
2. Doppelgrab	bis 4 Leichen	€ 250,--
3. Urnengräber	bis 4 Urnen	€ 125,00



**UNSERE REGION BLÜHT AUF!**

Gemeinsam bewerben wir uns für die Landesausstellung 2021.



b) Sonstige Grabstellen

1. Gruft	bis 3 Leichen	€ 1.700,00
2. Gruft	bis 6 Leichen	€ 2.500,00
3. Urnennische	bis zu 2 Urnen	€ 60,00

§ 3

**Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für gemauerte Grabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 578,02
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 244,56
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 244,56
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft (ohne Zusatzarbeiten)	€ 119,89
e) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft (mit Zusatzarbeiten)	€ 493,97

(2) Die Beerdigungsgebühr von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz (1) festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr

Einzelgrab	€ 310,00
Doppelgrab	€ 360,00

Deckel mit Blumengewände	€	440,00
Gruftdeckel	€	480,00
Deckel auf eine andere Stelle legen	€	60,00

(4) Bei Bodenfrost, Schneelage bzw. Stemmarbeiten wird der in Absatz (1) a,b,c festgesetzten Gebührensätze um 10% erhöht.

## § 5

### **Enterdigungsgebühr**

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

## § 6

### **Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

(1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 140,00 für jeden weiteren Tag € 5,--.

## § 7

### **Schluss- und Übergangsbestimmungen**

Die Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1.1.2019 in Kraft. Mit Wirksamkeit der gegenständlichen Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.

angeschlagen: 26.03.2018

abgenommen: *11.04.2018*

Der Bürgermeister



Thomas Nentwich